

**Totalrevision «Polizeireglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken» (hiernach auch als PoIR bezeichnet)
Synopsis (neu / bisher)**

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken erlässt, gestützt auf Art. 12 Bst. e) des Organisationsreglements vom 22. September 2013 sowie gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), folgendes Polizeireglement:	Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken erlässt gestützt auf - das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 - [...] folgendes Polizeireglement, dessen verwendeten Personenbezeichnungen sich an beide Geschlechter richten:	Bislang war die Aufzählung der Erlasse sehr lang, wobei viele der dort aufgeführten Erlasse überhaupt nicht Grundlage für das kommunale Polizeireglement bildeten.
	1. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken im Rahmen des übergeordneten Rechts. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene.	Art. 1 Ziel und Zweck ¹ Das Reglement enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie zum Schutz von Tieren, der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. ² Es schafft die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im gemeindepolizeilichen Bereich. ³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	Bisheriger Zweckartikel ging weiter als das, was das PoIR tatsächlich schützen kann. Der bisherige Absatz 2 war zudem unnötig, da dies bei einem Reglement selbstverständlich ist.
Gegenstand	Art. 2 ¹ Das Polizeireglement regelt, bezogen auf das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, insbesondere a) die Nutzung des öffentlichen Grundes, b) die Vermeidung von Lärm (Schutz der öffentlichen Ruhe), c) den Jugendschutz, d) das Campieren und das Biwakieren, e) die Plakatierung (öffentlichen Plakatanschlagstellen der Gemeinde), f) die besonderen Veranstaltungen (namentlich auf dem Flugplatzareal), g) den Umgang mit und das Abbrennen von Feuerwerk, h) den Betrieb des Fundbüros, i) das Taxi- und Kutschenwesen sowie j) den Vollzug der vorgenannten Polizeiaufgaben.		Das bisherige PoIR verzichtete auf eine Auflistung der Regelungsmaterien. Eine Bestimmung zum Gegenstand des Reglements ist üblich.
	² Die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken sowie die kommunalen Bestimmungen zum Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und zur Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen werden in separaten Erlassen geregelt. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgaben an Dritte.		Der neue Absatz 2 soll beim Verständnis helfen, welche Sicherheitsthemen nicht im PoIR behandelt werden, sondern in kommunalen Spezialerlassen. In der Sache ändert sich nichts.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
Zuständigkeiten	Art. 3 ¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, namentlich im Organisationsreglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie im vorliegenden Reglement festgelegt.	Art. 2 Organe und Zuständigkeit ¹ Oberstes Organ der Gemeindepolizei ist der Gemeinderat. Dieser kann Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Sicherheitskommission delegieren. ² Die Sicherheitskommission kann einzelne Befugnisse, namentlich die Erledigung der gewöhnlichen Tagesgeschäfte an die Gemeindeverwaltung übertragen.	Bisher bestanden Redundanzen und z.T. auch Widersprüche zwischen dem Organisationsrecht der Gemeinde und dem PolR. Neu gilt der Grundsatz, dass das Organisationsrecht die Zuständigkeiten regelt. Eine Besonderheit gilt für die Sicherheitskommission, da das OgR für die Zuständigkeiten auf das PolR verweist.
	² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde sowie das vorliegende Reglement keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde zuständig.		
	³ Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.		Das bisherige PolR hätte so verstanden werden können, dass auch kommunale Behörden mit polizeilichem Zwang hätten vorgehen dürfen.
Übertragung von Polizeiaufgaben	Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, einer anderen Gemeinde oder privaten Dritten übertragen.	³ Ebenfalls kann das Gemeinwesen eine öffentliche Aufgabe an einen Privaten übertragen. Dieser muss im betroffenen Aufgabengebiet zuständig sein und das übergeordnete Recht darf zudem die Übertragung der Aufgabe nicht ausschliessen.	Neu werden die typischen Bereiche für eine Aufgabenübertragung genannt.
	² Sofern die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken mit der Kantonspolizei allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.		Einflussnahme auf Ressourcenvertrag war bisher nicht geregelt.
Information und Beratung	Art. 5 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.		Information und Prävention war bisher nicht geregelt.
Amts- und Vollzugshilfe	Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.		Amts- und Vollzugshilfe war bisher nicht geregelt.
	2. Nutzung des öffentlichen Grundes	2. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit	Titel enger bzw. konkreter gefasst.
Grundsatz	Art. 7 ¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.	Art. 3 Grundsatz Das Benützen von öffentlichem Raum ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.	Grundsatz wurde etwas konkreter formuliert.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
		<p>Art. 4 Benützung von öffentlichem Grund</p> <p>¹ Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen.</p> <p>² Für alle Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen.</p> <p>³ Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants sind freizuhalten.</p> <p>⁵ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat innert nützlicher Frist wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>⁶ Auf Strassen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Parks und angrenzenden Gärten sowie an Hauswänden und in Hauseingängen, ist das Liegenlassen von Abfall oder Unrat sowie das Urinieren und Verrichten der Notdurft verboten.</p> <p>⁷ Allfällige Massnahmen durch die Gemeinde können dem Verursachenden nach Aufwand verrechnet werden.</p> <p>⁸ Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.</p> <p>⁹ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.</p> <p>¹⁰ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Sachen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>¹¹ Gemäss dem kantonalen Polizeigesetz kann die Gemeinde Ersatz der Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen verlangen</p>	<p>Der bisherige Art. 4 PolR war weitgehend redundant zu den Art. 65 ff. des Strassengesetzes des Kantons Bern oder verbot Tätigkeiten, welche offenkundig nicht einer bestimmungsgemässen Nutzung der Strasse entsprechen (z.B. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Verrichten der Notdurft) und demnach bereits dem Grundsatz nach nicht ausgeübt werden dürfen.</p> <p>Indem Art. 4 des bisherigen PolR nicht übernommen wird, ist keine Rechtsänderung damit verbunden. Die nach bisherigem Recht explizit verbotenen Tätigkeiten sind mit anderen Worten auch nach neuem Recht nicht erlaubt.</p>
	<p>² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission. Die Sicherheitskommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung an die Verwaltung übertragen.</p>	<p>Art. 10 Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten und politischen Zwecken bedarf einer Bewilligung und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Sicherheitskommission kann die Bewilligungskompetenz an das Sekretariat delegieren.</p>	<p>Die Bestimmung wurde etwas anders formuliert, ohne dass damit eine Rechtsänderung verbunden wäre. Auch die gesteigerte Verwendung des öffentlichen Grundes für politische Zwecke fällt weiterhin unter die Bewilligungspflicht.</p>
		<p>² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:</p> <p>a) die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches</p>	<p>Auf eine beispielhafte Aufzählung einzelner Bewilligungs-Tatbestände wird nach neuem</p>

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
		b) Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund beanspruchen oder den Verkehr beeinträchtigen	Recht verzichtet. Damit ist keine Rechtsänderung verbunden.
	³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umstände so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden kann.		Die Vorgaben an die Gesuchseinreichung sind im bisherigen PolR in Art. 30 eher «versteckt» geregelt.
Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Märkte	Art. 8 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.	Art. 7 Anlässe und Veranstaltungen ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für: a) die Durchführung von Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Konzerten, Theater, Märkten und Standaktionen und anderen Veranstaltungen oder Anlässen auf öffentlichem Grund. b) [...]	Art. 7 Abs. 1 Bst. b des bisherigen PolR zu den Motorsportveranstaltungen wird neu in Art. 26 geregelt, da die Bewilligungspflicht eben nicht nur für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gilt.
	² Entsprechende Gesuche sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Person.		Die Vorgaben an die Gesuchseinreichung sind im bisherigen PolR in Art. 30 eher «versteckt» geregelt.
	³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.		
	⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligung wird verweigert, wenn wegen eines Anlasses, der gleichzeitig in Matten oder einer benachbarten Gemeinde stattfindet, erhebliche oder länger dauernde Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.	² Die Bewilligung wird verweigert, wenn: a) wegen eines Anlasses, der gleichzeitig in Matten oder einer benachbarten Gemeinde stattfindet, erhebliche oder länger dauernde Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind, b) wegen der Art des Anlasses oder der Teilnehmer ernstlich zu befürchten ist, dass ohne Einsatz besonderer Mittel oder Massnahmen die Ruhe und Ordnung nicht gewährleistet werden kann	Die Formulierung im neuen PolR ist etwas weniger sperrig. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
	⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen.		Die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen war im bisherigen PolR nicht geregelt.
	⁶ Im Falle ausserordentlicher Umstände oder einer Änderung der Sicherheitslage kann eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden.	³ Im Falle eines ausserordentlichen Umstandes (Katastrophen, Seuchengefahr) kann die Behörde eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen.	Die Formulierung im neuen PolR ist etwas weniger sperrig. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	Art. 9 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideale Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Strassen- und Passantenverkehr nicht behindert werden.		Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Drucksachen war im bisherigen PolR nicht explizit geregelt.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
	² Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.		
Kulturelle Strassenaktivitäten	Art. 10 ¹ Kulturelle Strassenaktivitäten, wie das Strassenmusizieren, schauspielerische Darbietungen, das Zeichnen von Strassenbildern oder Ähnliches sind bewilligungspflichtig, wenn sie zu erheblichen Immissionen führen oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen.	Art. 9 Kulturelle Strassenaktivitäten ¹ Kulturelle Strassenaktivitäten, wie das Strassenmusizieren, schauspielerische Darbietungen, das Zeichnen von Strassenbildern oder Ähnliches sind bewilligungspflichtig, wenn sie zu erheblichen Immissionen führen oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen.	Unverändert.
	² Im Rahmen der Bewilligungserteilung sind die Interessen der Anwohner oder der übrigen Strassenbenützer zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung.	² Im Rahmen der Bewilligungserteilung sind die Interessen der Anwohner und der übrigen Strassenbenützer zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung.	Unverändert.
	³ Das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für freiwillige Geldspenden ist gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 11, soweit die Darbietung keinen künstlerischen Wert aufweist.	³ Das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für freiwillige Geldspenden ist gestattet.	Im neuen PolR wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Bettler z.T. als Strassenmusiker ausgeben.
	⁴ Es ist verboten, auf öffentlichem Terrain Tonträger, Schmuck, Souvenirs und Ähnliches zu verkaufen. Vorbehalten bleiben anderslautende Bewilligungen für konkrete Veranstaltungen.	⁴ Es ist verboten, auf öffentlichem Terrain Tonträger, Schmuck, Souvenirs und Ähnliches zu verkaufen (ausgenommen an Märkten und Veranstaltungen, wo dies eine Bewilligung erlaubt).	Die Formulierung im neuen PolR ist etwas weniger sperrig. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
Bettelei	Art. 11 ¹ Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.		Das bisherige PolR kannte kein Bettelverbot.
Parkieren auf öffentlichem Grund	Art. 12 ¹ Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen des Parkplatz-Reglements der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken.		Bisher bestanden in der Gemeinde Matten keine Bestimmungen zum Parkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen. Das neue PolR schliesst diese Lücke. Die Möglichkeit Ausnahmen zu gewähren stellt sicher, dass dem lokalen Schlittschuhclub weiterhin zwei Parkfelder während der Wintersaison für Material-Anhänger der Junioren zur Verfügung gestellt werden können.
	² Das Parkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist nur kurzfristig gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.		
	3. Schutz der öffentlichen Ruhe	3. Schutz von Personen, Sachen und Umwelt	Titel enger bzw. konkreter gefasst.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
		Art. 14 Grundsätze ¹ Jedermann verhält sich so, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt vermieden werden. ² Jedermann sorgt bei seinen Tätigkeiten durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder entsprechende Vorkehrungen dafür, dass Immissionen jeglicher Art minimiert werden.	Die bisherige Bestimmung war so weit gefasst, dass Themen erfasst wurden, die von der Gemeinde gar nicht geregelt werden können. Zudem war die Bestimmung zu offen formuliert, als dass sie tatsächlich hätte angewendet werden können.
Grundsatz	Art. 13 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.	Art. 17 Lärmbekämpfung Wer im Freien oder bei geöffnetem Fenster Tätigkeiten oder Arbeiten ausführt, hat gegenüber Dritten Rücksicht zu nehmen.	Die Formulierung im neuen PolR ist etwas weniger sperrig. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
		Art. 18 Richtlinien zum Lärmschutz Massgebend ist die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV).	Auf blosser Verweise auf übergeordnetes Recht wurde im neuen PolR verzichtet.
	² Es können Ausnahmen bewilligt werden.		Die Ausnahmebestimmung soll es der Gemeinde ermöglichen, auf besondere Konstellationen angemessen reagieren zu können.
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	Art. 14 ¹ Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und um 22.00 Uhr zu beenden.	Art. 25 Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien ¹ Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und um 22.00 Uhr zu beenden.	Unverändert.
	² Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen bewilligen.	² Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen / Überzeiten bewilligen.	Materiell unverändert.
		³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.	Auf blosser Verweise auf übergeordnetes Recht wurde im neuen PolR verzichtet.
		Art. 26 Garten-, Gast- und Vergnügungsstätte sowie Versammlungsräume ¹ In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Tonwiedergabegeräten jeder Art von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr gestattet. ² In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.	Der Lärm von Gastgewerbebetrieben kann nicht im Polizeireglement geregelt werden. Die entsprechenden Betriebe verfügen über eine Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz und dem Baugesetz. Das Regierungstatthalteramt hat die Auflagen und Bedingungen für Betriebe in die Bewilligung aufzunehmen.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
		³ Jedermann ist darum bemüht, Lärm jeglicher Art auf ein Minimum zu reduzieren, so dass Drittpersonen nicht gestört werden (Cercle Bruit Richtlinie vom 10. März 1999).	
Nachtruhe	Art. 15 ¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.	Art. 22 Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen ¹ Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr sind im Freien jegliche lärm erzeugende Arbeiten und Tätigkeiten sowie musikalische Darbietungen verboten.	Formulierung im neuen PolR prägnanter. Materiell unverändert.
		² Die Behörde kann für Grossanlässe auf dem Flugplatzareal und bei besonderen anderen Anlässen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung Ausnahmen bewilligen.	Anlässe auf dem Flugplatzareal sind neu in Art. 25 geregelt.
		³ Das Verbot gilt nicht für unaufschiebbare Arbeiten wegen Brand- und Unglücksfällen und ausserordentlichen Naturereignissen.	Entsprechende Tätigkeiten fallen per se nicht unter die Nachtruhe. Die Bestimmung im bisherigen PolR war demnach überflüssig.
Ruhezeiten	Art. 16 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.	Art. 21 Sperrzeiten ¹ Bei Tätigkeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. ² Mit übermässiger Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr gestattet.	Die bisherige Formulierung suggerierte, dass übermässiger Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchemissionen zeitweise gestattet sind, was nicht zutrifft. Die neue Formulierung sorgt bei gleichbleibenden Zeiten für mehr Klarheit.
	² Während der Mittagsruhe sowie werktags ab 20.00 sowie samstags ab 19.00 Uhr sind lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benutzung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.	³ Während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und der Abendzeit von 20.00 bis 22.00 Uhr dürfen keine lärmenden Arbeiten ausgeführt werden. [...]	
		⁴ Die Behörde kann für gewerbliche Arbeiten von diesen Sperrzeiten im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.	Bei Industrie- und Gewerbelärm liegt die Zuständigkeit zum Vollzug beziehungsweise zum Tätigwerden bei der nach der Baugesetzgebung zuständigen Behörde. Es handelt sich nicht um ortspolizeiliches Thema.
	³ In der Landwirtschaft sind Erntearbeiten gestattet.	³ [...]. In der Landwirtschaft sind Erntearbeitern gestattet.	Unverändert.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
Lautsprecher u.Ä.	Art. 17 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann für besondere Veranstaltungen wie Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.		Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien war nach bisherigem Recht nicht explizit geregelt.
	² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.		
Ruhe an Sonn- und Feiertagen	Art. 18 ¹ An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist, gestützt auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1), jede Tätigkeit untersagt, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigt.	Art. 20 Ruhe an öffentlichen Feiertagen ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.	Die Formulierung im neuen PolR ist etwas weniger sperrig. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
	² Für Ausnahmegewilligungen gestützt auf das FRG ist die Sicherheitskommission zuständig.	² Ausgenommen an hohen Festtagen kann die Sicherheitskommission gemäss Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.	
		Art. 19 Lärmmessungen und andere vorsorgliche Massnahmen ¹ Die Behörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Lärmmissionen messen zu lassen. Die Kosten der Messung werden den Verursachern auferlegt, wenn sich ergibt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschritten hat. ² Die Behörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.	Durch das PolR geregelt wird der sog. Alltagslärm, für welchen regelmässig keine Grenzwerte bestehen und der sich häufig auch kaum messen lässt. Messen betreffen in aller Regel das Bau- bzw. Baupolizeirecht (inkl. Gastgewerbebetriebe). Auch bei Industrie- und Gewerbelärm liegt die Zuständigkeit zum Vollzug beziehungsweise zum Tätigwerden bei der nach der Baugesetzgebung zuständigen Behörde. Es handelt sich nicht um ortspolizeiliches Thema.
4. Jugendschutz			
Aufenthalt im öffentlichen Raum	Art. 19 ¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.	Art. 15 Jugendschutz ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.	Geringfügige sprachliche Anpassung. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
	² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, wie namentlich dem Trainingsbetrieb eines Sportvereins.	² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.	
	³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.	³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.	Bisher war die Strafbestimmung in Art. 38 PolR. Neu soll die Strafandrohung zur besseren Verständlichkeit der Norm direkt in den Absatz 3 integriert werden. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabak	Art. 20 ¹ Kindern unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.	⁴ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.	Geringfügige sprachliche Anpassung. Materiell ist keine Rechtsänderung damit verbunden.
	² Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.	⁵ Bei Widerhandlungen gegen Abs. 4 werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.	
5. Campieren und Biwakieren			
Grundsatz	Art. 21 ¹ Im öffentlichen Raum ist das Campieren ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.	Art. 10 Abs. 3 Das gesamte Campingwesen (inkl. das wilde Campieren / Übernachten) richtet sich nach dem Campingreglement der Gemeinde Matten.	Aufgrund der Aufhebung des Campingreglements der Gemeinde Matten sind detailliertere Bestimmungen zum Campieren und zum Biwakieren erforderlich.
	² Als Campieren zählt jede Form des Übernachtens ausserhalb dafür vorgesehener Bauten, wie namentlich das Übernachten in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos sowie das Biwakieren.		
	³ Als öffentlicher Raum gilt der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund, Wald und Weide sowie öffentliche Spielplätze, unabhängig der Eigentumsverhältnisse.		
Ausnahmen	Art. 22 ¹ Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.		
6. Plakatieren			
		Art. 6 Reklamen ¹ Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.	Auf blosse Verweise auf übergeordnetes Recht wurde im neuen PolR verzichtet

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
		<p>² Das Recht, Plakate usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu (gilt auch für temporäre Veranstaltungen).</p> <p>³ Verboten ist das Anbringen von Reklamen an öffentlichen Bauten, an Bäumen, Leitungsstangen, Elektroverteilern und dergleichen.</p>	Die Art. 6 Abs. 2 und 3 des PolR regelten Selbstverständlichkeiten. Auf die Übernahme dieser Bestimmungen ins neue PolR wird verzichtet. Damit sind keine materiellen Rechtsänderungen verbunden.
Grundsatz	Art. 23 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann die Sicherheitskommission mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb bewilligter Flächen ist verboten.	⁴ Die Sicherheitskommission bezeichnet die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund.	Das neue PolR legt fest, wie die Flächen bestimmte werden. Mit der Bestimmung sind keine materiellen Rechtsänderungen verbunden.
		⁵ Das Anbringen von permanenter Reklame richtet sich nach der Baugesetzgebung.	Auf blosse Verweise auf übergeordnetes Recht wurde im neuen PolR verzichtet.
	² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, kann gemäss Art. 37 mit Busse bestraft werden.		Im bisherigen PolR fehlte eine Strafbestimmung für das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen.
Entfernung von vorschriftswidrigen Plakaten	Art. 24 ¹ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.		Im bisherigen PolR fehlte eine (explizite) Bestimmung, um solche Kosten an den Verursacher überbinden zu können.
7. Besondere Veranstaltungen			
Flugplatzareal	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat erlässt für die Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal ein Veranstaltungskonzept. Das Veranstaltungskonzept kann Abweichungen von den Art. 13 bis 18 vorsehen. Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken bewilligt in ihrer Zuständigkeit nur Veranstaltungen, die dem Veranstaltungskonzept entsprechen.	Art. 8 Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal von den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements abweichende Regelungen erlassen.	Wie bisher kann für Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal von den allgemeinen Bestimmungen des PolR abgewichen werden. Erforderlich erscheint dazu aber ein Konzept, welches auch das Regierungsstatthalteramt (dieses wird in den allermeisten Fällen die Bewilligungsbehörde sein) anwenden kann. Eine Einzelfallabweichung erscheint rechtlich problematisch.
	² Der Gemeinderat kann für Grossveranstaltungen (wie Greenfield Festival, Country & Trucker Festival) im Veranstaltungskonzept eine Kontingentierung festlegen.		
	³ Bei Veranstaltungen, die keiner kommunalen Bewilligung bedürfen, verschafft die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken den im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätzen im Rahmen eines Amtsberichts an die zuständige Bewilligungsbehörde Nachachtung.		

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
Motorsportveranstaltungen	Art. 26 ¹ Private Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitskommission, unabhängig davon, ob sie auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden.	Art. 7 Anlässe und Veranstaltungen ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für: a) [...] b) Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen, unabhängig davon, ob sie auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden.	Die Bewilligungspflicht für Motorsportveranstaltungen wird im neuen PolR unter einem separaten Titel – und nicht mehr bei der Nutzung des öffentlichen Grundes – geregelt, da sie auch für Veranstaltungen auf privatem Grund gilt. Von dieser Bestimmung nicht erfasst sind Fahrübungen der Grenzwahe.
	² Die Bewilligungskompetenz kann der Verwaltung zugewiesen werden. Für die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen gilt Art. 8 Abs. 4 sinngemäss.		Für die Erteilung oder die Verweigerung der Bewilligung gelten die gleichen Grundsätze wie bisher.
Auflagen und Bedingungen	Art. 27 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken sorgt mit geeigneten Auflagen und Bedingungen für eine nachhaltige und sichere Durchführung von Veranstaltungen gemäss diesem Kapitel.		Die Nebenbestimmungen sind im bisherigen Recht in allgemeiner Hinsicht in Art. 30 PolR geregelt.
	² Die im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätze sind bei der Festlegung der Auflagen und Bedingungen zu beachten.		
	³ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.		
	8. Feuerwerk		
Umgang mit Feuerwerk	Art. 28 ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Gemeinde kann Richtlinien über das Abbrennen von Feuerwerk erlassen.	Art. 27 Feuerwerk ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Ein kommunales Verbot für den Verkauf von Feuerwerk (auf dem Gemeindegebiet) ist nicht zulässig.
Abbrennen von Feuerwerk	Art. 29 ¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.	² Ausser am 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.	Sprachliche Anpassung ohne materielle Rechtsänderung.
	² Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann Ausnahmen bewilligen.		

	Neues Reglement (Version V1.1_24.03.2025)	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
Örtliche Verbote	Art. 30 ¹ Die Gemeinde ist gefugt, mittels Allgemeinverfügung Orte zu bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk ausnahmslos verboten ist.	³ Die Behörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen das Abbrennen und Abschiessen von Feuerwerk ausnahmslos verboten ist und Richtlinien über das Abbrennen von Feuerwerk zu erlassen.	Die neue Norm konkretisiert, wie diese Orte bezeichnet werden (durch Allgemeinverfügung). Die Kompetenz des Gemeinderates, Richtlinien zu erlassen, ist neu in Art. 28 Abs. 1 PolR geregelt.
9. Fundsachen			
Fundbüro	Art. 31 ¹ Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.- aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.	Art. 29 Fundsachen Gefundene Sachen, die von der Finderin oder vom Finder der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro Interlaken abzugeben.	Der Bereich Fundsachen wird konzeptionell neu geregelt, indem im ersten Schritt die Aufgabe geregelt wird und erst in einem zweiten Schritt die Übertragung an eine andere Gemeinde. Die Gebührenregelung war bislang nicht hinreichend. Materielle Rechtsänderungen sind mit den neuen Bestimmungen nicht verbunden.
	² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann den Betrieb des Fundbüros einer anderen Gemeinde übertragen.		
Gebühren	Art. 32 ¹ Für die Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.		
	² Im Falle der Übertragung der Aufgabe an eine andere Gemeinde, werden die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeinde für anwendbar erklärt.		
10. Taxi- und Kutschenwesen			
Bewilligungspflicht	Art. 33 ¹ Wer gewerbsmässig Taxi- oder Kutschenfahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung.	Art. 36 Taxi- und Kutschenwesen ¹ Es gelten die Bestimmungen des kommunalen Taxi- und Kutschenreglements Interlaken. ² Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung).	Der Bereich Taxi- und Kutschenwesen wird konzeptionell neu geregelt, indem im ersten Schritt die Aufgabe/Bewilligungspflicht geregelt wird und erst in einem zweiten Schritt die Übertragung der Aufgabe/Bewilligungskompetenz an eine andere Gemeinde. Materielle Rechtsänderungen sind mit den neuen Bestimmungen nicht verbunden
Aufgabenübertragung	² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann das Bewilligungswesen einer anderen Gemeinde übertragen. Diesfalls werden die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeinde für anwendbar erklärt.		

	11. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	8. Vollzugsbestimmungen	Titel angepasst.
Vollzug	Art. 34 ¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Art. 37 Massnahmen und Vollzug ¹ Die zuständige Behörde gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Matten sorgt für den Vollzug dieses Reglements. ² Die zuständige Behörde ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen oder zu delegieren. Sie trifft die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen.	Sprachliche Anpassung. Damit sind keine materiellen Rechtsänderungen verbunden.
	² Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.	³ Die Kosten von Massnahmen werden der widerhandelnden Person auferlegt.	Polizeirechtlicher gilt das sog. Verursacherprinzip. Entsprechend sind die Kosten «den Verursachern» aufzuerlegen. Dies wird in alle Regel die widerhandelnde Person sein.
	³ Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angedroht werden.		Im bisherigen PoIR findet sich kein Verweis auf die sog. Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB.
Entzug von Bewilligungen	Art. 35 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.	⁴ Bei Widerhandlungen gegen eine Bewilligung kann die Behörde nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, die erteilte Bewilligung ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlte Gebühren widerrufen.	Sprachliche Anpassung. Damit sind keine materiellen Rechtsänderungen verbunden.
		Art. 30 Erteilung und Verweigerung einer Bewilligung ¹ Wer um eine Bewilligung ersuchen will, hat dafür rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen. ² Ein Gesuch muss mindestens Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer des Gesuchstellers und der verantwortlichen Person, das Begehren sowie Beginn und Dauer des Anlasses oder des Vorhabens enthalten. ³ Die Behörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller zur mündlichen Erläuterung einladen. ⁴ Die Behörde kann die Erteilung einer Bewilligung an Auflagen knüpfen oder von Bedingungen abhängig machen. ⁵ Die Behörde kann vom Gesuchsteller die Leistung einer Kostensicherheit verlangen.	Vorgaben zur Einreichung des Gesuchs für eine Bewilligung und zu den Auflagen und Bedingungen einer Bewilligung wurden z.T. direkt in die Bestimmungen aufgenommen, welche die Bewilligungspflicht vorsehen.
Verwaltungsrechtspflege	Art. 36 ¹ Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.	Art. 39 Rechtsmittel Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Da Busserverfügungen nicht gemäss dem VRPG angefochten werden können, wurde ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.

Strafbestimmungen	<p>Art. 37 ¹ Wer gegen die Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 1 und 5, Artikel 9 Abs. 1 und 2, Artikel 10 Abs. 1 und 4, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 und 2, Artikel 17 Abs. 1 und 2, Artikel 19 Abs. 3, Artikel 21 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 und 2, Artikel 26 Abs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 33 Abs. 1 dieses Reglements verstösst, oder eine nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes [GG; BSG 170.11]; Art. 50 ff. der Gemeindeverordnung [GV; BSG 170.11]).</p>	<p>Art. 38 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu CHF 5'000.00 wird bestraft</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer gegen die Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum verstösst (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 7), - wer für einen Anlass oder ein Vorhaben, für welche eine Bewilligung nötig ist, keine solche einholt, oder den Anlass oder das Vorhaben durchführt, obwohl die Bewilligung dafür verweigert wurde (Art. 7, Art. 9 und Art. 10), - wer die Unterflursammelstelle ausserhalb der Öffnungszeiten benutzt (Art. 11 Abs. 3), - wer einer Aufforderung gemäss Art. 15 Abs. 3 nicht nachkommt (Busse bis zu CHF 100.00), - wer als Kind oder Jugendliche/r wiederholt gegen Art. 15 Abs. 4 verstösst (Busse bis zu CHF 50.00, unter Beachtung der Strafmündigkeit), - wer gegen die Vorschriften zur Lärmbekämpfung verstösst, namentlich wer die Nachtruhe oder die Sperrzeiten nicht einhält (Art. 21, 22 und 26), - wer Feuerwerk ohne Bewilligung, an einem unzulässigen Ort oder zu Unzeiten abbrennt (Art. 27), - wer seinen Pflichten als Hundehalter nicht nachkommt (Art. 33), - wer eine oder mehrere in einer Bewilligung gemachten Auflage nicht einhält (Art. 30 Abs. 4), <p>² Die Behörde kann in Bagatellfällen von der Bestrafung mit einer Busse absehen.</p>	<p>Aufgrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots muss jede Norm exakt aufgeführt werden, deren Verletzung mit Busse bestraft wird. Der bisherige Art. 38 PolR genügt diesem Erfordernis nicht durchgehend.</p> <p>Der Bussenrahmen wurde auf CHF 5'000 belassen. In der Praxis dürfte aber kaum je ein Delikt eine Busse über CHF 1'000 rechtfertigen.</p> <p>Das bisherige PolR sah in Art. 38 auch Bussen gegenüber Kindern und Jugendlichen vor. Dies widerspricht Art. 50 Abs. 2 der Gemeindeverordnung.</p>
	<p>² Von Kindern und Jugendlichen begangene Widerhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.</p>		
Inkrafttreten	<p>Art. 38 ¹ Dieses Reglement tritt am in Kraft.</p>	<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	-
	<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Polizei-Reglement vom 1. Januar 2015; - das Camping-Reglement vom 23. Mai 2013. 	<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche diesbezüglichen, früheren Vorschriften aufgehoben.</p>	<p>Es wird explizit geregelt, welche Erlasse mit dem neuen PolR aufgehoben werden.</p>
	<p>³ Das Abfall-Reglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 5. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>neu: Art. 7a Wertstoffsammelstellen</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Betriebszeiten für die Unterflursammelstellen fest. Die Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 11 Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Betriebszeiten für die Unterflursammelstelle an der Baumgartenstrasse, Parkplatz Hofstatt, fest.</p> <p>² Die Öffnungszeiten werden auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben.</p> <p>³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist es verboten, die Sammelstelle zu benutzen.</p>	<p>Die Festlegung der Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstellen erscheint nicht als ortspolizeiliches Thema.</p> <p>Die Bestimmungen werden – sprachlich leicht angepasst – in</p>

	² Ausserhalb der Öffnungszeiten ist es verboten, die Sammelstellen zu benutzen. Widerhandlungen werden nach Art. 29 des Abfallreglements gebüsst.		das kommunale Abfallreglement verschoben.
Bestimmungen des bisherigen Polizeireglements, welche nicht in das neue Reglement übernommen wurden			
		<p>Art. 5 Videoüberwachung</p> <p>¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann die Gemeinde mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.</p> <p>² Die Bildaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.</p> <p>³ Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.</p>	Die Videoüberwachung ist abschliessend im kantonalen Polizeirecht geregelt. Kommunale Bestimmungen sind nicht (mehr) erforderlich.
		<p>Art. 12 Sicherung von Bodenöffnungen</p> <p>Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben und dergleichen sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.</p>	Die Sicherung von Bodenöffnungen ist einerseits in Art. 25 der Bauarbeiterverordnung geregelt und ergibt sich andererseits aus der Werkeigentümerhaftung. Es handelt sich nicht um ein ortspolizeiliches Thema.
		<p>Art. 13 Rettungseinrichtungen</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.</p>	Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist im übergeordneten Recht geregelt. Es handelt sich nicht um ein ortspolizeiliches Thema.
		<p>Art. 16 Luftreinhaltung</p> <p>Massgebend ist die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und das kantonale Lufthygienegesetz.</p>	Auf blosse Verweise auf übergeordnetes Recht wurde im neuen PolR verzichtet.
		<p>Art. 23 Laseranlagen</p> <p>¹ Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).</p>	Der Gebrauch von Laser- und Lichanlagen wird von der VN-SSG geregelt. Der Vollzug im Bereich Laseranlagen liegt dem BAG, welches im Rahmen der Bewilligungserteilung die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen hat. Falls erforderlich kann das

		² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.	Regierungsstatthalteramt die Benutzung einer Laser- oder Lichtenanlage vorläufig verbieten (Art. 15 Abs. 2 GGV).
		Art. 24 Helikopterflüge Helikopterflüge (Starts, Landungen, Transporte, usw.) sind der Behörde vorgängig zu melden (ausgenommen Rettungs-, Sicherheits- und Überwachungsflüge).	Das Luftverkehrswesen ist Angelegenheit des Bundes. Bewilligungsbehörde ist jeweils das BAZL.
		Art. 28 Schiessen ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, durchgeführt werden. ³ Die Anwendung von Knallkörpern ist in Wohngebieten verboten. ⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.	Die Gemeinde hat keine Regelungskompetenzen in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Schusswaffen. Es handelt sich nicht um ein ortspolizeiliches Thema.
		Art. 31 Seuchen, Epidemien ¹ Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fassen die zuständigen Organe die notwendigen Beschlüsse und treffen alle erforderlichen Massnahmen. ² Bei ausserordentlichen und gemeindeübergreifenden Epidemien gelangt die Regionale Führungsorganisation Bödeli zum Einsatz. ³ Massgebend ist die eidgenössische und kantonale Epidemien-gesetzgebung.	Das Vorgehen bei Epidemien und Pandemien ist im übergeordneten Recht geregelt. Den Gemeinden kommt keine Rechtsetzungskompetenz zu.
		Kap. 6 Tierhaltung und Tierschutz Art. 32 Grundsätze ¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten. ² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche oder Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen. ³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder verboten werden.	Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonale Gesetzgebung ist das Amt für Veterinärwesen. Die Kantonspolizei führt die nötigen Ermittlungen durch zur Aufklärung und Verfolgung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Für die Gemeinden bleibt im Tierschutzwesen keine Autonomie zum Erlass eigener Bestimmungen.

		<p>Art. 33 Hundehaltung</p> <p>¹ Hundehalter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.</p> <p>² Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen oder davon befreit sind.</p> <p>³ Sie sind zudem verpflichtet, ihren Hund registrieren zu lassen und jährlich die Hundetaxe gemäss Gebührenreglement / Gebührentarif zu entrichten.</p> <p>⁴ Die Behörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen die Hunde an der Leine geführt werden müssen. Eine solche Anordnung ist auf geeignete Weise bekanntzumachen.</p> <p>⁵ Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wäldern zu beseitigen.</p>	<p>Das kantonale Hundegesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und macht kommunale Bestimmungen grundsätzlich obsolet.</p> <p>Die Gemeinde können direkt gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Hundegesetz eine örtlich weitergehende Leinenpflicht oder gar für gewisse Orte ein Zutrittsverbot erlassen (Art. 8 Hundegesetz).</p>
		<p>Art. 34 Massnahmen gegen Tierhalter</p> <p>¹ Zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sowie des Hundegesetzes ist der kantonale Veterinärdienst.</p> <p>² Die Behörde kann dem Veterinärdienst melden, wenn eine artgerechte Tierhaltung nicht gewährleistet ist oder wenn ein Tier Menschen oder andere Tiere belästigt, verletzt oder anderweitigen Schaden verursacht hat.</p>	
		<p>Art. 35 Tierkadaver</p> <p>¹ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.</p> <p>² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der kombinierten Schlachthanlage Bödeli und Umgebung.</p>	<p>Die Beseitigung von Tierkadavern ist ein abfallrechtliches, kein polizeirechtliches Thema. Die Bestimmung im PolR kann aufgehoben werden.</p>

M. Buchli, 24.03.2025